



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

1
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang

Köln, 05. Januar 2026

Nummer 1

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
1.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Basell Polyolefine GmbH, 50389 Wesseling	Seite 2	11. Öffentliche Bekanntmachung hier: Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur Seite 8
2.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Gangelst und dem Kreis Heinsberg über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung der Gemeinde Gangelst durch den Kreis Heinsberg	Seite 2	12. Öffentliche Bekanntmachung 16. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler Seite 9
3.	Verordnungen Verfügungen und Bekanntmachungen	Seite 4	13. Bekanntmachung des Zweckverband Kölner Randkanal Seite 9
4.	Öffentliche Belobigung hier: Herr Jörg Kröger	Seite 4	14. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 9
5.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Laxness Deutschland GmbH	Seite 4	15. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 10
6.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB061K	Seite 7	E Sonstiges
7.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB027K	Seite 7	16. Liquidation hier: Der Bundesverband Sanitätsfachhandel e. V. Seite 10
8.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB009K	Seite 7	17. Liquidation hier: Verein „Neues Wohnen im Alter e. V.“ Seite 10
9.	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG zum Antrag der Rurtalbahn GmbH (RTB) für die Modernisierung des Bahnhofs Rommelsheim in Nörvenich	Seite 7	18. Liquidation hier: Rettet Nonnenwerth e. V. i. L. mit Sitz in Bad Honnef (53721 Siegburg, VR 3822) Seite 10
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		19. Liquidation hier: Verein der Freunde und Förderer der Ortskirche St. Hermann-Josef-Liester e. V. Seite 10
10.	Öffentliche Bekanntmachung Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land	Seite 8	20. Liquidation hier: Ford-Freizeit-Organisation e. V. Seite 10

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Basell Polyolefine GmbH, 50389 Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine
GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0128801

Köln, den 17. Dezember 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),
das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017
(BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,
Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes
bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesse-
ling hat mit Schreiben vom 20. November 2025 gemäß
§ 23a Abs. 2 Satz 3 BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b
BImSchG eine störfallrelevante Änderung an den Rohr-
leitungen Nr. 531 und 534 (Zentrale Rohrbrücken),
welche Bestandteile eines Betriebsbereiches ist, auf dem
Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling
(Gemarkung Rondorf-Land, Flur 45, Flurstücke 33, 34),
angezeigt. Die Rohrleitungen Nr. 531 und 534 sind nicht
genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Errichtung der Rohrleitung 534 zur Förderung flüssi-
ger Kohlenwasserstoffe mit Einbindung in die beste-
hende Rohrleitung 531
- Erweiterung der transportierten Medien (weitere /
zusätzliche flüssige Kohlenwasserstoffe) der Rohr-
leitung 531

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß
§ 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der
angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutz-
objekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch
weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefah-
renerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass
dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf
daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach
§ 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2026, S. 2

2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Gangelt und dem Kreis Heinsberg über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsab- rechnung der Gemeinde Gangelt durch den Kreis Heinsberg

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungs-
abrechnung der Gemeinde Gangelt durch den Kreis
Heinsberg

zwischen

der Gemeinde Gangelt

vertreten durch den Bürgermeister Guido Willems

und

dem Kreis Heinsberg

vertreten durch den Landrat Stephan Pusch

Vorbemerkung

Mit dieser Vereinbarung soll die interkommunale
Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Gangelt und
dem Kreis Heinsberg intensiviert werden. Dem Vor-
haben zur Durchführung der Entgelt- und Besoldungs-
abrechnung der Gemeinde Gangelt durch den Kreis
Heinsberg haben der Gemeinderat der Gemeinde Gan-
gelt am 29. Oktober 2020 und der Kreistag des Kreises
Heinsberg am 8. September 2020 zugestimmt.

Aufgrund einer Verfahrensumstellung bei der Durchfüh-
rung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung einschließ-
lich eines Wechsels der Verfahrensbetreuung hin zu einem
externen IT-Dienstleister, musste die zwischen der Ge-
meinde Gangelt und dem Kreis Heinsberg geschlossene
öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23. Dezember
2020 zum 31. Dezember 2025 gekündigt werden.

Da beide Parteien die Zusammenarbeit fortsetzen wollen,
schließen die Gemeinde Gangelt und der Kreis Heinsberg
nunmehr auf der Grundlage der §§ 1 und 23 ff. des Geset-
zes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)
in der derzeit gültigen Fassung folgende mandatierende
öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der mandatierenden Vereinbarung

Die Gemeinde Gangelt überträgt mit Wirkung vom
1. Januar 2026 die Wahrnehmung der in § 2 der Verei-
barung aufgeführten Aufgaben der Entgelt- und Besol-
dungsabrechnung im Rahmen einer mandatierenden Auf-
gabenübertragung gemäß § 23 GkG NRW auf den Kreis
Heinsberg.

§ 2

Leistungsbeschreibung

1. Der Kreis Heinsberg stellt für die Gemeinde Gangelt
und die von ihr benannten Mandanten die Bereitstel-
lung und den Betrieb des Personalwirtschaftssystems
LOGA HR sicher.
2. Der Kreis Heinsberg erbringt für die Gemeinde
Gangelt im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Technische Realisierung und Wartung (u. a. Datenhosting)
 2. Administration der Abrechnungssoftware LOGA HR (u. a. Pflege der Systemstammdaten, Systemupdates, Lohnartensteuerung, Fehleranalyse, Layoutsteuerung)
 3. Monatliche Entgeltabrechnung sowie Erstellung der monatlichen Zahldateien
 4. Vornahme der Steuer- und Sozialversicherungsmeldungen sowie der Meldungen nach den Allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE)
 5. Fachliche, problemorientierte Unterstützung bei der Nutzung der verschiedenen Module der Software LOGA HR
 6. Beratung und Betreuung des LOGA HR-Modulkontingents
 7. Unterstützung bei systeminternen Auswertungen
3. Die Gemeinde Gangelt gewährt zur Aufgabenerfüllung die erforderlichen Zugriffsrechte auf den elektronisch erfassten Personalbestand.
4. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung kann sich der Kreis Heinsberg ganz oder teilweise eines Dritten bedienen. Der Kreis Heinsberg bleibt in diesem Fall alleiniger Ansprechpartner der Gemeinde Gangelt.
5. Eine Ausweitung oder Reduzierung des LOGA HR-Modulkontingents erfolgt über den Kreis Heinsberg.

§ 3 Kosten

1. Die monatlichen Kosten für das von der Gemeinde Gangelt sowie deren Mandanten genutzte LOGA HR-Modulkontingent richten sich nach der individuellen Abrechnungsmenge. Die Abrechnung basiert auf der aktiven Berechnung von Lohn, Gehalt, Besoldung und Versorgungsbezug für eine Abrechnungsperiode. Eine Rückrechnung bei ausgeschiedenen Personen löst ebenso eine Kostenpflicht aus.
2. Soweit dem Kreis Heinsberg Gemeinkosten für die Bereitstellung und den Betrieb des Personalwirtschafts-systems LOGA HR entstehen, werden diese der Gemeinde Gangelt anteilig in Rechnung gestellt. Hierzu wird im Monat der Abrechnung der Gemeinkosten die monatliche Abrechnungsmenge der Gemeinde Gangelt ins Verhältnis zu der monatlichen Gesamtabrechnungsmenge aller durch den Kreis Heinsberg betreuten Mandanten gesetzt.
3. Für die dem Kreis Heinsberg im Rahmen der Erfüllung der übertragenen Aufgaben entstehenden Kosten zahlt die Gemeinde Gangelt dem Kreis Heinsberg anteilige Personalaufwendungen einer Tarifkraft der Entgeltgruppe 11 TVöD mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % der regelmäßigen wöchentlichen

Arbeitszeit einer entsprechenden vollzeitbeschäftigten Person gemäß dem zum Abrechnungszeitpunkt aktuellen KGST-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Hierzu wird die monatliche Abrechnungsmenge der Gemeinde Gangelt ins Verhältnis zu der monatlichen Gesamtabrechnungsmenge aller durch den Kreis Heinsberg betreuten Mandanten gesetzt.

4. Soweit die Gemeinde Gangelt neue LOGA HR-Module nutzen möchte, die nicht in den Leistungsumfang nach § 2 Abs.1fallen, hat sie die damit einhergehenden einmaligen und laufenden Kosten zu tragen.
5. Die Rechnungsstellung durch den Kreis Heinsberg erfolgt bis zur Mitte des auf den jeweiligen Leistungsmonats folgenden Monats. Die Rechnungsbeträge sind umsatzsteuerpflichtig.
6. Die Gemeinde Gangelt stellt auf ihre Kosten den notwendigen Netzzugang und die in der Gemeindeverwaltung erforderliche IT-Infrastruktur bereit.
7. Preisanpassungen werden der Gemeinde Gangelt angekündigt und entsprechend der monatlichen Abrechnung weitergegeben. Die Berechtigung zur Preiserhöhung ist auf einmal jährlich mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen beschränkt.

§ 4 Datenschutz

Die Gemeinde Gangelt und der Kreis Heinsberg verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 5 Haftung

Die Gemeinde Gangelt und der Kreis Heinsberg haften nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen.

§ 6 Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Abschluss erfolgt vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung des Kreistages und des Gemeinderates.

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt werden, frühestens jedoch zum

1. Januar 2029.

Zudem kann die Vereinbarung von der Gemeinde Gangelt als auch von dem Kreis Heinsberg bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis des Kündigungsgrundes ganz oder teilweise gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.

Im Falle einer jährlichen Erhöhung der Kosten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung um mehr als 5 %, ist die Gemeinde Gangelt berechtigt, mit einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Erhöhungsverlangens die Vereinbarung außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen.

§ 7

Schriftform, salvatorische Klausel

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollte ein Teil dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Heinsberg, Gangelt,
den 17. Dezember 2025 den 17. Dezember 2025

Für den Kreis Heinsberg Für die Gemeinde Gangelt

gez. Stephan P u s c h gez. Guido W i l l e m s
Landrat Bürgermeister

Genehmigung

Zwischen der Gemeinde Gangelt und dem Kreis Heinsberg ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung der Gemeinde Gangelt durch den Kreis Heinsberg abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 18. Dezember 2025

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-493

Im Auftrag
gez. S t e i r e i f

ABl. Reg. K 2026, S. 2

3. Öffentliche Belobigung
h i e r : Frau Arzu Ataseven und Herr Tobias Canisius

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.01- R02/25

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Hendrik Wüst, hat Frau Arzu Ataseven aus Bergneustadt und Herrn Tobias Canisius aus Reichshof in Anerkennung ihrer am 21. November 2024 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunden wurden ihnen am 17. Dezember 2025 von der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 18. Dezember 2025

Die Bezirksregierung

Im Auftrag
gez. B l a n c k

ABl. Reg. K 2026, S. 4

4. Öffentliche Belobigung
h i e r : Herr Jörg Kröger

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.01- R03/24

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Hendrik Wüst, hat Herrn Jörg Kröger aus Köln in Anerkennung der am 9. März 2024 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 17. Dezember 2025 von der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 18. Dezember 2025

Die Bezirksregierung

Im Auftrag
gez. B l a n c k

ABl. Reg. K 2026, S. 4

5. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Laxness Deutschland GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0045877

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 i. V. mit den §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Laxness Deutschland GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG mit Antrag vom 20. Oktober 2025

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schwefelsäure-Anlage (Anlagen-Nr.111)

auf dem Werksgelände der Lanxess Deutschland GmbH im CHEMPARK Leverkusen, Gebäude S7, S6/3, S13 und S87, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstücke 237 und 446 beantragt. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die nachfolgenden baulichen Maßnahmen beantragt:

- Errichtung von drei Gebäuden zur Aufnahme von Produktionsanlage, Lagerung und Abfüllung
- Errichtung der Produktionsanlage inkl. aller apparativer Komponenten

Die geänderte Anlage soll im 2. Quartal 2027 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist der Nummer 4.1.12 und 4.1.13 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich bei der Anlage um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) in der zurzeit gültigen Fassung.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen

- Erweiterung der Herstellung von Schwefeltrioxid-Gas
- Erweiterung der Herstellung von chemisch reiner Schwefelsäure
- Errichtung von Lagerung und Abfüllung für chemisch reine Schwefelsäure

Die Gesamtkapazität des in der Anlage 111 produzierten Schwefeltrioxid, bleibt von den Änderungen unberührt. Durch die beantragte Änderung kann Schwefelsäure mit einer höheren Produktqualität hergestellt werden. Es erfolgt damit lediglich eine Änderung des Produktmixes.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- Schallemissions-/ Immissionsprognose des Betriebes
- Berechnung der angemessenen Sicherheitsabstände (KAS)
- Anlagenbezogener Sicherheitsbericht
- Gutachten zur Betrachtung der Auswirkungen vernünftigerweise nicht auszuschließender Stofffreisetzungen
- Gutachten zur Betrachtung der Auswirkungen vernünftigerweise auszuschließender Stofffreisetzungen
- Brandschutzkonzept

- Ergänzungskonzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser
- Antrag nach § 59 Abs.2 WHG

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist im 2. Quartal 2027 vorgesehen.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Das Änderungsvorhaben wird innerhalb des bestehenden, industriell genutzten Geländes des CHEMPARKs Leverkusen mit seiner bereits vorhandenen Infrastruktur verwirklicht.

Das Vorhaben ist nicht mit einer Änderung des Luftemissionsverhaltens der Anlage verbunden. Es entsteht keine neue zusätzliche Emissionsquelle für luftgetragene oder geruchsemitierende Stoffe. Eine Änderung des Abluftstromes der Anlage erfolgt weder hinsichtlich der Schadstofffracht noch des Abluftvolumenstromes. Geruchsemitierende Stoffe werden ausschließlich in geschlossenen Systemen gehandhabt.

Bezogen auf die Schallimmissionen liefert das Änderungsvorhaben keinen relevanten Beitrag an den Immissionsorten.

Mit den beantragten Änderungen sind bei unveränderten Verfahren keine Änderungen der eingesetzten Stoffe verbunden.

Aufgrund der vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen wurden, im Rahmen eines Gutachtens, die Auswirkungen vernünftigerweise nicht auszuschließender Stofffreisetzungen bewertet. Hierbei wurden die Gefahren durch Freisetzung toxischer Stoffe sowie die Brand- und Explosionsgefahren betrachtet, mit dem Ergebnis, dass sich durch die Änderung der Anlage keine Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach Störfall-Verordnung ergibt. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Änderungsvorhaben lediglich eine bereits vom Betrieb genutzte geschotterte Fläche in einem seit Jahrzehnten industriell genutztem Gebiet in Anspruch genommen wird.

Im Rahmen des Bauvorhabens finden Eingriffe in den Boden durch Pfahlbohrungen und Flachgründungen statt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind weder direkt (Flächeninanspruchnahme) noch indirekt (Schadstoffeintrag) ableitbar.

Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden.

Durch das Vorhaben wird zusätzliches Frischwasser als Kühlwasser in der Produktion benötigt. Zusätzliches belastetes Abwasser fällt durch das Vorhaben nicht an.

Zusätzliche Abfälle sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

12. Januar 2026 bis einschließlich 11. Februar 2026

in gedruckter Form an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 1, in den Zeiten:

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung. Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind:

Stefanie Bachmann,
Stefanie.bachmann@bezreg-koeln.nrw.de,
Telefon 0221-147 2957

Philipp Roth,
philipp.roth@bezreg-koeln.nrw.de,
Telefon 0221-147 3170

Genehmigungsverfahrensstelle:
verfahrensstelle@bezreg-koeln.nrw.de

Stadt Leverkusen, Fachbereich Bauaufsicht, Elberfelder Haus, Block A, 2. OG, Raum 212 Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung unter 63@stadt.leverkusen.de bzw. telefonisch bei Herrn Patric Traichel, Telefon 0241/406-6315 wird gebeten.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

11. März 2026

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Verfahrensstelle, 50606 Köln zu erheben. Sie können alternativ auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des o. g. Aktenzeichens (Az.) an die

E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@brk.nrw.de erhoben werden. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise>.

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders / der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin dient gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

24. März 2026, um 10 Uhr.

Er findet statt in der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Raum K 103.

Der Termin wird bei Bedarf an einem der Folgetage am gleichen Ort fortgesetzt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durch-

geführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Kroß, schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse: dezernat53-einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des Aktenzeichens 53-2025-0045877 eingeholt werden. Darüber hinaus wird der eventuelle Entfall des Erörterungstermins auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://url.nrw/verfahren-und-bekanntmachungen>).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 5. Januar 2026

Im Auftrag
gez. K r o ß

ABl. Reg. K 2026, S. 4

6. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB061K

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB061K

Köln, den 22. Dezember 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 27 in der Stadt Köln (161; Poll, Westhoven) wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Ken Carlsson mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 7

7. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB027K

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB027K

Köln, den 22. Dezember 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 27 in der Stadt Köln (127; Ehrenfeld, Neuhrenfeld) wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Jan Frühling mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 7

8. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB009K

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB009K

Köln, den 22. Dezember 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 9 in der Stadt Köln (109; Hahnwald, Rodenkirchen, Marienburg, Raderthal, Rondorf) wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Jonas Dunkel mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 7

9. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG zum Antrag der Rurtalbahn GmbH (RTB) für die Modernisierung des Bahnhofs Rommelsheim in Nörvenich

Bezirksregierung Köln
Dezernat 25-2025-0133901

Die RTB GmbH hat am 18. Dezember 2025 einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die o.a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs. 1 und 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8.3.1 sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Die Vorhabenträgerin beantragt die Modernisierung des Bahnhofs Rommelsheim auf der Eisenbahnstrecke Düren-Euskirchen (2585).

Die artenschutzrechtlichen Aspekte sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden berücksichtigt. Zusätzlich relevante Auswirkungen durch Schallimmissionen finden nicht statt. Die Eisenbahnstrecke existiert bereits. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Ralf W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2026, S. 7

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

10. **Öffentliche Bekanntmachung Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land**

Am Donnerstag, 22. Januar 2026, um 14:00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal auf :metabolon, Am Berkebach, 51789 Lindlar, die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

A Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers
3. Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 28. Mai 2025 von Wanderwegen im Bergischen Land
5. Wahl einer Verbandsvorsteherin / eines Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land
6. Wahl einer Vorsitzenden / eines Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land
7. Wahl einer stellvertretenden Vorsitzenden/eines stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land
8. Bildung von Ausschüssen
9. Stand der Projekte des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land

10. Jahresplanung 2026

11. Haushaltssatzung 2026

11.1 Stellenplanentwurf 2026

11.2 Beratung Haushaltsplanentwurf 2026

11.3 Beschluss Haushalt 2026

11.4 Beschluss Haushaltssatzung 2026

12. Kennzeichnung von Wanderwegen im Bergischen Land

13. Mitteilungen

Gummersbach, den 17. Dezember 2025

gez. Agg i T h i e m e
- stellvertretende Vorsitzende -

ABl. Reg. K 2026, S. 8

11. **Öffentliche Bekanntmachung h i e r : Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ ist am 16. Januar 2026, um 10:00 Uhr zu ihrer 88. Sitzung in den Stadtsaal der Stadt Frechen eingeladen worden.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP 88/1

Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsteher und Feststellung des/der Altersvorsitzenden

TOP 88/2

Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 88/3

Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung

TOP 88/4

Einführung und Verpflichtung des/der Vorsitzenden durch den Altersvorsitzenden/die Altersvorsitzende

TOP 88/5

Wahl des/der 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung

TOP 88/6

Einführung und Verpflichtung der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende

TOP 88/7

Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin und einer Stellvertretung

TOP 88/8

Beschlussfassung über die Tagesordnung

TOP 88/9

Genehmigung der Niederschrift über die 87. Sitzung der Verbandsversammlung vom 13. Juni 2025

TOP 88/10
Wahl des Vorstandsvorstehers/der Vorstandsvorsteherin und der beiden stellvertretenden Vorstandsvorsteher/Vorstandsvorsteherinnen

TOP 88/11
Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates

TOP 88/12
Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und ihrer Vertreter

TOP 88/13
Stand Gutachten zur Neustrukturierung der kommunalen IT NRW

TOP 88/14
Corporate Design kdVz Rhein-Erft-Rur

TOP 88/15
Mitteilungen

TOP 88/16
Anregungen und Anfragen

Frechen, 17. Dezember 2025

gez. B e r g e r
Vorstandsvorsteher

ABl. Reg. K 2026, S. 8

12. Öffentliche Bekanntmachung 16. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler

Sitzungstermin: Donnerstag, 15. Januar 2026, 18:00 Uhr,
Einlass: 17:30 Uhr Ort/Raum: Stadthalle der Stadt Erkelenz,
Franziskanerplatz 11 in 41812 Erkelenz

Bekanntmachung

I. Öffentlicher Teil

TOP 1:
Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der
Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung

TOP 2:
Bestellung des Schriftführers/der Schriftführerin und
des Vertreters/der Vertreterin (1/III/2026)

TOP 3:
Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung
und der Vertreter*innen (2/III/2026)

TOP 4:
Wahl des Vorstandsvorstehers/der Vorstandsvorsteherin
und der Vertreter*innen (3/III/2026)

TOP 5
Niederschrift des öffentlichen Teils der 15. Verbands-
versammlung vom 12. Juni 2025

TOP 6:
Haushaltssatzung 2026 (4/III/2026)

TOP 7:
Gründung einer Tochtergesellschaft Internationale
Gartenausstellung (IGA) 2037 – Gesellschaftsvertrag
(5/III/2026)

TOP 8:
Satzung über die Vergabe von Aufträgen
des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler
unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB
(6/III/2026)

TOP 9:
Informationen des Vorstandsvorstehers und Bericht
der Geschäftsstelle (7/III/2026)

TOP 10:
Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsver-
sammlung
- Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN zur Umsetzung der Radverkehrs-
routen im Rheinischen Radverkehrsrevier

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 11:
Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der 15. Ver-
bandsversammlung vom 12. Juni 2025

TOP 12:
Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsver-
sammlung

gez. M a r t i n H e i n e n
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2026, S. 9

13. Bekanntmachung des Zweckverband Kölner Randkanal

Im Rahmen der 139. Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Kölner Randkanal am 16. Dezember
2025 wurde gemäß § 8 (1) der Satzung des Zweckverban-
des der Vorsitzende der Verbandsversammlung und des-
sen Stellvertreter gewählt.

Einstimmig wurde folgende Personen zum Vorsitzenden
der Verbandsversammlung und zum stellv. Vorsitzenden
der Verbandsversammlung gewählt:

Vorsitzender der Verbandsversammlung:
Herr Mike Novy, Pulheim

Stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung:
Herr Simon Wiczorek, Pulheim

Der Vorstandsvorsteher
gez. K a r s t e n W a s c h k e

ABl. Reg. K 2026, S. 9

14. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : K r e i s s p a r k a s s e E u s k i r c h e n

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222003083
ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird ge-

mäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 23. Dezember 2025

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 9

15. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000383616 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 23. Dezember 2025

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 10

E Sonstiges

16. Liquidation

h i e r : Der Bundesverband Sanitätsfachhandel e. V.

Der Bundesverband Sanitätsfachhandel e. V. (VR 7860, Amtsgericht Köln) mit Sitz in Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Bundesverband Sanitätsfachhandel e. V. werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dessen Geschäftsstelle Weinsbergstraße 190, 50825 Köln, schriftlich anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 10

17. Liquidation

h i e r : Verein „Neues Wohnen im Alter e. V.“

Der Verein „Neues Wohnen im Alter e. V.“, mit Sitz in Köln, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln, VR 9073, ist aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 10

18. Liquidation

h i e r : Rettet Nonnenwerth e. V. i. L. mit Sitz in Bad Honnef (53721 Siegburg, VR 3822)

Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 10

19. Liquidation

h i e r : Verein der Freunde und Förderer der Ortskirche St. Hermann-Josef-Liester e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 5398 eingetragene „Verein der Freunde und Förderer der Ortskirche St. Hermann-Josef-Liester e. V.“ mit Sitz in Stolberg ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Frau Irene Gertrud Scholz, Enzianweg 40, 52222 Stolberg.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 10

20. Liquidation

h i e r : Ford-Freizeit-Organisation e. V.

Der Verein Ford-Freizeit-Organisation (FFO) e. V. mit Sitz in Köln (Amtsgericht Köln, VR 4134) ist mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin unter der Anschrift: Ford-Freizeit-Organisation (FFO) e. V., D-NM/FFO, Henry-Ford-Straße 1, 50735 Köln, anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2026, S. 10

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
02 21/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.